

Positionspapier KRITIS Dachgesetz

Souveränität sichern – Chancen nutzen

Ein Positionspapier des bavAIRia e.V. als Beitrag zur inhaltlichen Weiterentwicklung des KRITIS Dachgesetzes vor dem Hintergrund der wachsenden Bedrohung durch Drohnen und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)

1. Einleitung

bavAIRia e.V. begrüßt grundsätzlich die Initiative des Bundes zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (KRITIS). Mit dem am **29. Januar 2026** im Bundestag verabschiedeten KRITIS-Dachgesetz werden erstmals bundeseinheitliche und sektorübergreifende Mindeststandards für den **physischen Schutz kritischer Anlagen** definiert.

Das Gesetz stellt einen wichtigen Fortschritt dar, indem es die EU- Richtlinie zur Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie, EU 2022/2557) in nationales Recht überführt und die Schutzanforderungen für zahlreiche Versorgungssysteme wie Energie, Gesundheit, Transport & Verkehr sowie Informations- und Kommunikationstechnologien harmonisiert.

Aus Sicht des bavAIRia e.V. besteht jedoch ein wesentlicher inhaltlicher Ergänzungsbedarf: Drohnen und unbemannte Luftfahrtsysteme werden im Gesetz weder explizit als Gefährdungskategorie noch als sicherheitsrelevante Technologie berücksichtigt, obwohl sie bereits heute eine relevante Rolle für den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen spielen.

2. Analyse des KRITIS-Dachgesetzes aus Sicht des bavAIRia e.V.

2.1 Relevante Inhalte des Gesetzes

Das KRITIS-Dachgesetz sieht u. a. vor:

- bundeseinheitliche Mindestanforderungen für den physischen Schutz kritischer Anlagen, z. B. Objektschutzmaßnahmen, Notfall- und Krisenmanagement, Ausfallsicherheitsmechanismen

- Meldepflichten für erhebliche Vorfälle und regelmäßige Risikoanalysen und Risikobewertungen durch Betreiber
- die Definition kritischer Anlagen anhand ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit und einer Schwelle von **>500.000 versorgten Personen**
- die Zusammenführung verschiedener KRITIS-Sektoren in einem sektorübergreifenden Regelungsrahmen, darunter Energie, Transport & Verkehr, Gesundheit, Telekommunikation, Ernährung, Finanzwesen und erstmals auch der Sektor **Weltraum**

Diese Regelungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der physischen Resilienz Deutschlands gegenüber naturbedingten, technischen und menschengemachten Gefährdungen.

2.2 Fehlende Erwähnung von Drohnen / UAS

Trotz des im Gesetz verankerten All-Gefahren-Ansatzes werden Drohnen und unbemannte Luftfahrtsysteme im Gesetzestext sowie in der Gesetzesbegründung nicht explizit adressiert. Weder als eigenständige Bedrohungsform noch im Rahmen der beschriebenen Schutzmechanismen findet sich ein konkreter Bezug zu UAS-basierten Risiken oder zu Drohnen als sicherheitsrelevanter Technologie.

Dies steht im Spannungsfeld zu:

- der wachsenden Zahl sicherheitsrelevanter Drohnenvorfälle in Bayern, Deutschland und Europa,
- den EU-Vorgaben zur Luftraumintegration und -überwachung (z. B. DVO (EU) 2021/664),
- dem zunehmenden Einsatz von Drohnen für Aufklärung, Sabotage, Störungen oder Überflüge über sensible Anlagen.

3. Warum das Fehlen einer Drohnenregelung problematisch ist

3.1 Unkooperative Drohnen stellen eine reale, wachsende Bedrohung für KRITIS dar

Kritische Infrastrukturen wie Energieanlagen, Flughäfen, Raffinerien oder Kommunikationsknotenpunkte sind bereits heute Ziel von Drohnenüberflügen und Störereignissen. Drohnen eignen sich insbesondere für:

- Aufklärung sensibler Standorte
- Transport verbotener Gegenstände
- Gezielte Stör- und Sabotagehandlungen
- GPS-Jamming, Funkeinwirkungen oder Manipulation von Sensorik

Das KRITIS-Dachgesetz enthält bislang **keine spezifischen Vorgaben, diese Bedrohungslage systematisch in Risikoanalysen** einzubeziehen, und definiert keine Mindestanforderungen an Drohnen-Detektion oder -abwehr (Counter-UAS).

3.2 Fehlende Rechtssicherheit für Betreiber

Betreiber kritischer Anlagen benötigen Klarheit insbesondere über:

- zulässige Detektions- und Abwehrtechnologien,
- technische Mindeststandards,
- Abstimmungsprozesse mit Sicherheits- und Aufsichtsbehörden,
- Meldepflichten bei drohnenbezogenen Vorfällen.

Der Einsatz von Counter-UAS-Technologien bewegt sich derzeit im Spannungsfeld von Luftrecht, Telekommunikationsrecht sowie Sicherheits- und Polizeirecht. Fragen zu Zuständigkeit, Zulässigkeit, Ausgestaltung und Anwendung von UAS-Technologien bleiben unbeantwortet, obwohl das KRITIS-Dachgesetz ansonsten klare Mindestanforderungen formuliert.

Diese Rechtsunsicherheit wirkt innovationshemmend und erschwert Investitionen, Markteintritt sowie behördliche Zulassungsverfahren für relevante Akteure im Bereich UAS- und Sicherheitstechnologien.

3.3 Widerspruch zu den eigenen Zukunftsansprüchen des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber erweitert das KRITIS-Spektrum zu Recht um den **Weltraumsektor** und trägt damit technologischen Entwicklungen Rechnung.

Umso mehr entsteht ein **Regelungsvakuum**, wenn die deutlich unmittelbarere und bereits heute flächendeckend im deutschen Luftraum eingesetzte Technologie der unbemannten Luftfahrt nicht vergleichbar berücksichtigt wird. Dieses Regelungsvakuum entspricht weder dem Stand der Technik noch der realen Bedrohungslage.

4. Empfehlungen des bavAIRia e.V.

Der bavAIRia e.V. empfiehlt daher gezielte Nachbesserungen des KRITIS-Dachgesetzes sowie flankierender Regelungen:

4.1 Aufnahme von Drohnen/UAS als eigene Gefährdungskategorie

Drohnen und UAS im Allgemeinen sollten im Rahmen der Risikoanalysen und Resilienzanforderungen als eigenständige physische Bedrohung berücksichtigt werden.

4.2 Verpflichtende UAS-Risikoanalysen für KRITIS Betreiber

Im Rahmen der geforderten Risikoanalysen müssen Szenarien zu:

- Überflügen,
- Sabotage- und Störhandlungen,
- Spionage,
- sowie koordinierte Drohneneinsätze (Swarming) verpflichtend bewertet werden.

4.3 Mindestanforderungen - Detektion und Abwehr

Die Bundesregierung sollte technologieoffene, risikobasierte und verhältnismäßige Mindestanforderungen für:

- Drohnen-Erkennungssysteme,
- Klassifizierung,

- Verfolgung,
- und geeignete Abwehrmaßnahmen festlegen – analog zu bestehenden Vorgaben in der IT-Sicherheit.

4.4 Rechtssicherheit für Counter-UAS-Technologien

Erforderlich sind klare gesetzliche Regelungen, unter welchen Voraussetzungen KRITIS-Betreiber oder Behörden Drohnenabwehrsysteme einsetzen dürfen.

4.5 Einbindung der deutschen UAS-Industrie

Als führender Luftfahrt- und Technologiestandort sollte insbesondere Bayern mit seinen ausgewiesenen Kompetenzen in den Bereichen UAS, Sensorik und Sicherheitslösungen frühzeitig in die Ausgestaltung entsprechender Regelwerke eingebunden werden.

5. Schlussfolgerung

Das KRITIS-Dachgesetz ist ein bedeutender Schritt zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Infrastrukturen in Deutschland.

Gleichzeitig entsteht eine Sicherheitslücke, wenn die wachsende Bedrohung durch UAS und Drohnen im Rahmen des All-Gefahren-Ansatzes bislang nicht explizit berücksichtigt wird. Diese Lücke wird dem technologischen Entwicklungsstand und der realen Bedrohungslage nicht gerecht.

Der bavAIRia e.V. empfiehlt daher, das KRITIS-Dachgesetz sowie flankierende Regelungen gezielt weiterzuentwickeln. Die im KRITIS-Dachgesetz vorgesehene Nationale KRITIS-Resilienzstrategie stellt hierfür einen zentralen Hebel dar. Unabhängig vom Stand ihrer formalen Verabschiedung bietet sie einen geeigneten Rahmen, um bestehende Sicherheitslücken zu adressieren und Deutschland im Schutz kritischer Infrastrukturen vor drohnenbasierten Bedrohungen zukunftsfest aufzustellen.